



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

# Rolle rückwärts in der Sozialpolitik

Bündnis „AufRecht bestehen“ kritisiert Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD

CDU, CSU und SPD haben eine Zusammenarbeit im neuen Bundestag beschlossen. Ihre Vereinbarung sieht in Bezug auf die zukünftige Arbeits- und Sozialpolitik u.a. eine Ersetzung des Bürgergeldes durch eine „neue Grundsicherung“ vor. Das Bündnis „AufRecht bestehen“ kritisiert dies als sozialpolitische Rolle rückwärts. Die in der Bundesrepublik grassierende Kinderarmut will die künftige Regierung nur in homöopathischer Dosierung bekämpfen. Gleichzeitig will sie das Schonvermögen von Bezieher\*innen der „neuen Grundsicherung“ deutlich einschränken. Der Vorrang der Vermittlung in Arbeit, egal zu welchen Bedingungen, soll wiederhergestellt und das Sanktionsrecht deutlich verschärft werden. Die Jobcenter sollen ferner den Schutz der bestehenden Wohnung schneller unterlaufen können. Es ist allerdings absehbar, dass die Zahl der Arbeitslosen auf diese Weise nicht verringert werden wird. Ernsthafte Fortschritte bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Spaltung sind durch die Umsetzung der Koalitionsvereinbarung ebenfalls nicht zu erreichen.

Das Bündnis von Erwerbslosengruppen und -organisationen sowie Sozialberatungsstellen kritisiert, dass die wenigen mit der Einführung des Bürgergeldes verbundenen Verbesserungen des Bürgergeldgesetzes großenteils wieder abgeschafft werden sollen. Das war zweifellos das

## INHALT

- Rolle rückwärts in der Sozialpolitik
- Wie die AfD den Sozialstaat zerschlagen will
- Falsche Rechtsbehelfsbelehrungen
- BSG-Urteile u.a.



Ziel der von CDU/CSU, der FDP, der AfD und Teilen der Arbeitgeber vor der Wahl betriebenen und von manchen Medien willfährig aufgegriffenen Hetzkampagne gegen Bürgergeldbeziehende. Doch eine schnelle Vermittlung in irgendeinen Helferjob oder verschärfte Sanktionen schaffen keine neuen Arbeitsplätze – erst Recht keine, von denen die Betroffenen leben könnten. Sie verhelfen auch niemand zu einer beruflichen Qualifikation oder zu einer besseren Kinderbetreuung, die für eine Arbeitsaufnahme aber oftmals gerade erforderlich wären.

Auch die neue Regierung wird die klaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Sanktionsrecht beachten müssen: Sanktionen über 30 Prozent der Regelleistung sind danach nur zulässig, wenn eine angebotene Arbeitsstelle tatsächlich dazu taugt, dass damit der Lebensunterhalt mit einem Erwerbseinkommen gesichert werden kann. Eine angebotene Stelle muss außerdem sofort angetreten werden können.

Die Abschaffung der Karenzzeit fürs Vermögen und die Einschränkung der Anerkennung der vollen Wohnungskosten führen ferner dazu, dass sich für viele Menschen die existenzielle Unsicherheit vergrößert. Dies betrifft beispielsweise Arbeitskräfte mit Niedrigeinkommen, die ihren kargen Lohn durch Leistungen des Jobcenters aufstocken müssen, ebenso viele Langzeitarbeitslose,

Fortsetzung auf Seite 2



## Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

oder Telefon 030/ 868 767-0

Fortsetzung von Seite 1

Alleinerziehende und Kranke. Sie alle müssen fürchten, bald nachdem sie Leistungen vom Jobcenter beantragt haben, ihre Wohnung zu verlieren und ihre Ersparnisse weitgehend aufbrauchen zu müssen.

Darüber hinaus muss die Methodik, mit der die Höhe der Regelsätze ermittelt und fortgeschrieben wird, aus Sicht des Bündnisses „AufRecht bestehen“ endlich überarbeitet werden. Das Verfahren ist seit langem höchst kritikwürdig, weil durch verschiedene willkürlich anmutende Festlegungen verhindert wird, dass die Regelsätze ein menschenwürdiges Existenzminimum lebensnah abbilden. Auch eine zeitnahe Berücksichtigung der jährlichen Preissteigerungen ist damit nicht möglich. Doch eine entsprechende Reform unterbleibt weiter. Abzusehen ist, dass ohne eine solche grundlegende Reform der Regelsatzbemessung die mit den Regelsätzen verbundene Kaufkraft in den nächsten Jahren weiter abnehmen wird. Eine Kommission soll außerdem Möglichkeiten der Zusammenlegung von Wohngeld und Kinderzuschlag prüfen und diese schon zum Herbst des Jahres vorlegen. Angeblich, um mehr Arbeitsanreize zu schaffen, an denen es ja für die Arbeitgeber und ihre politische Lobby eigentlich immer mangelt. Kinderarmut will die Regierung dagegen nur in sehr kleinen Schritten bekämpfen – es soll fünf Euro mehr für den Teilhabebetrag des Bildungs- und Teilhabepakets geben. Außerdem hat die neue Regierung angekündigt, das Kindergeld regelmäßig zu erhöhen.

Der Mindestlohn soll allein durch freundliche Beobachtung der dafür zuständigen Mindestlohn-Kommission auf 15 Euro steigen – irgendwann. Vielleicht gibt es sogar eine Reform der Besteuerung kleiner und mittlerer Einkommen, falls die Haushaltslage des Bundes das hergibt. Die

Senkung verschiedener Unternehmenssteuern ist dagegen beschlossene Sache.

Insgesamt transportiert der Koalitionsvertrag eine erhebliche soziale Schiefelage. Die Reichen werden reicher, während Arbeitslose, Alleinerziehende und andere benachteiligte Bevölkerungsgruppen verarmen.

Darüber hinaus enthält er mit der zunehmenden

Verschärfung der Kontrollmechanismen im System sozialer Sicherung repressive Elemente, die den Zugang zu Sozialleistungen einschränken und Antragstellende zu gläsernen Bürger\*innen degradieren werden. Dies geht einher mit dem Abbau von Rechten für Asylsuchende und Migrant\*innen, u.a. dem Ausschluss von ukrainischen Geflüchteten von den Grundsicherungsleistungen. Damit spielen die Koalitionäre in spe der rechtspopulistischen AfD die Themen für die nächste Legislaturperiode in die Hände.

Das Bündnis „AufRecht bestehen“ bewertet die sozialpolitische Agenda der GroKo in Gründung insgesamt als rückwärtsgewandt, als Rückkehr zum alten Hartz-IV-System und als Politik der Entsolidarisierung der Gesellschaft.



## **BSG** **Rechtsprechung zum** **Arbeitslosengeld** **u.a. Leistungen nach SGB III**

*BSG v. 17.12.2024 (B 11 AL 10/23 R):* Das BSG spricht einem ehemaligen Gefangenen Arbeitslosengeld zu. Der Betroffene habe während der Inhaftierung die Anwartschaftszeit dafür erfüllt, denn er habe innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig gearbeitet. Arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage dürften nicht außen vor bleiben, wenn sie innerhalb eines zusammenhängenden Arbeitsabschnitts lägen. Im Rahmen der besonderen Bedingungen einer Haft werde ein zusammenhängender Arbeitsabschnitt durch Widerruf bzw. Ablösung der Zuweisung Gefangener zur Arbeit, deren Verlegung in eine andere Anstalt oder durch Haftentlassung beendet. Arbeitsfreie Zeiten, etwa in Folge einer Erkrankung, die vier Wochen nicht überschreiten würden, seien ebenfalls zu berücksichtigen, so das Gericht.

*BSG v. 12.03.2025 (B 11 AL 1/24 R):* Eine Fluggesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen Land der EU hat, kann bei entsprechendem Arbeitsausfall für ihre deutschen Beschäftigten Kurzarbeitergeld bekommen. Dafür ist erforderlich, dass es sich bei der Antragstellerin um eine personell und organisatorisch vom Gesamtbetrieb abgegrenzte Betriebseinheit handelt, die über eigene Betriebsmittel, inländische Beschäftigte und normalerweise auch einen eigenen Betriebszweck verfügt.

*BSG v. 12.03.2025 (B 11 AL 5/24 R):* Eine personell und organisatorisch vom Hauptbetrieb in Italien abgegrenzte Betriebseinheit kann auch dann vorliegen, wenn die in Deutschland tätige Abteilung nur aus einer Person besteht, die für die Betreuung der deutschen Kunden zuständig ist. Auch, dass diese Person ihre Arbeit teilweise von der Privatwohnung aus durchführt, verhindert einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld nicht.





## **BSG** Rechtsprechung zum **Bürgergeld**

*BSG, Urteil vom 12.03.2025 (Az. B 7 AS 5/24 R):* Eine betroffene Bezieherin von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II hat nach dem Urteil des BSG keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (das jetzige Bürgergeld). Zwar sei der Ausschluss von Auszubildenden und Studierenden aus den Leistungen nach SGB II nicht mehr so rigide wie bei Einführung des Gesetzes. Der Leistungsanspruch nach SGB II für Auszubildende und Studierende erfordere allerdings in der Regel, dass sie damit die unzureichende Höhe der Leistungen für die Ausbildungsförderung aufstocken könnten. Daran mangle es aber. Die Betroffene habe im fraglichen Zeitraum gar kein BAföG bekommen. Dies liege daran, dass die Betroffene die Förderungsvoraussetzungen nicht erfülle. Sie habe ein früheres Hochschulstudium nach dem vierten Semester abgebrochen, ohne dafür unabwiesbare Gründe zu haben. Deshalb habe das BAföG-Amt eine erneute Förderung im Ergebnis zu Recht abgelehnt, stellt das Gericht fest.



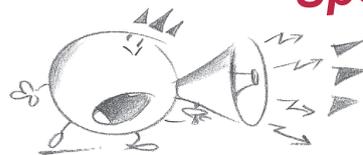
## **BSG** Rechtsprechung zur **Sozialhilfe**

*BSG, Urteil vom 21.11.2024 (Az. B 8 SO 23/22 R):* Der Kläger lebt im Pflegeheim. Er erhält Hilfe zur Pflege vom Sozialamt. Das Sozialamt zahlt dem Betroffenen im Mai 2021 ferner einen Barbetrag und eine Bekleidungspauschale aus. Die Bewilligung von 150 Euro als Einmalzahlung aufgrund der Corona-Pandemie lehnt das Sozialamt jedoch ab. Zu Unrecht, wie das BSG nun entscheidet. Denn die Einmalzahlung knüpfe nur an einen bestandskräftig festgestellten Anspruch auf Sozialhilfe an. Entscheidend sei allein, ob im Mai 2021 ein Barbetrag bewilligt worden sei. Das gilt selbst dann, wenn die Bewilligung des Barbetrags zu Unrecht erfolgt sei, so das BSG.

*BSG, Urteil vom 18.12.2024 (Az. B 8 SO 1/24 R):* Das BSG verwirft die Rückforderung einer fünfstelligen Summe von einer Betroffenen. Zwar hat die Betroffene nach einem Umzug und einer Heirat keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfeleistungen. Doch überweist das Amt über einen



Das nächste A-Info (Nr. 222) erscheint voraussichtlich im Juli 2025.  
Redaktionsschluss dieser Nummer war der 02.05.2025.



## **Spenden!**

Um unsere erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können, sind wir dringend auf Spenden angewiesen. Diese können selbstverständlich steuerlich abgesetzt werden.

### **Bankverbindung:**

**Bank für Sozialwirtschaft (BfS)**

**IBAN: DE62 1002 0500 0001 3616 00**

**BIC: BFSWDE33BER**

Zeitraum von mehr als vier Jahren weiter monatlich Leistungen. Das sogar, obwohl das Amt von der Betroffenen aktuelle Unterlagen anfordert, die diese aber nicht beibringt. Die Weiterzahlung der Leistungen beruht dabei auf dem Versäumnis, einen Haken in der EDV-Anwendung zu entfernen, sowie auf fehlenden internen Kontrollmechanismen. Diese groben behördlichen Fehler hätte das Sozialamt im Rahmen des Erstattungsverfahrensberücksichtigen müssen. Auch das hat das Sozialamt jedoch versäumt. Diese Ermessensfehler allein führen nach Auffassung des BSG schon zur Rechtswidrigkeit des Erstattungsbescheides.

*BSG, Urteil vom 27.2.2025 (Az. B 8 SO 9/23 R):* Aufgrund des Todes des Klägers ist die Klage nicht mehr zulässig. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG sind Sozialhilfeansprüche nur im Ausnahmefall vererbbar. Das gehe nur, wenn Sozialhilfeberechtigte zu Lebzeiten auf die Hilfe einer dritten Person zugegriffen haben, weil das zuständige Sozialamt nicht rechtzeitig geholfen oder die Hilfe abgelehnt habe.

*BSG, Urteil vom 27.2.2025 (Az. B 8 SO 10/23 R):* Der 1986 geborene und schwerbehinderte Kläger lebt im Heim. Er verbringt regelmäßig die Wochenenden bei den Eltern. Der Betroffene beantragt beim Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe die Übernahme der Kosten für zwei Heimfahrten pro Monat. Das Amt bewilligt jedoch nur Geld für eine monatliche Fahrt zu den Eltern. Zu Unrecht, wie nun das BSG in letzter Instanz feststellt. Die Erforderlichkeit und die Häufigkeit der Besuchsbeihilfen sollten sich am Ziel der Leistung orientieren, so das BSG. Konkret gehe es vor allem darum, was nötig sei, damit Leistungsberechtigte den Kontakt zu engen Bezugspersonen, in erster Linie zu Angehörigen, aufrechterhalten könnten.

## **In eigener Sache**

Ab sofort wollen wir das A-Info nur noch per Mail zuschicken, wenn es Einzelbezieher\*innen nicht ausdrücklich als Druckexemplar(-e) bestellen möchten. Wir bitten daher darum uns gegebenenfalls eure Mailadresse zuzusenden. Das spart der KOS nicht nur Geld und Arbeit, sondern ist auch ökologisch wünschenswert.

# Schattenbericht zur Armut in Deutschland

**Die Nationale Armutskonferenz (NAK) hat Anfang des Jahres einen „Schattenbericht“ zur Armut in Deutschland veröffentlicht. Diesen Bericht haben Menschen mit Armutserfahrung zusammen mit sachkundigen Verbänden erarbeitet. Der Schattenbericht macht deutlich, was es für Betroffene im Jahr 2025 bedeutet, in Deutschland arm zu sein.**

Zur Beschreibung des Umfangs der Armut greift der Schattenbericht auf eine neue EU-weite Datenauswertung zurück, die auf Daten des Mikrozensus beruht („EU-SILC“). Danach sind sage und schreibe 17,7 Millionen Menschen in Deutschland von Armut und Ausgrenzung bedroht – mehr als jede bzw. jeder fünfte Einwohner\*in. Die Betroffenen müssen im Sinne der EU-Statistik als armutsgefährdet angesehen werden, weil sie über weniger als 60% des mittleren Einkommens in der Bundesrepublik verfügen.

Für die Betroffenen wirkt sich Armut in vielfältiger Form in ihrem Alltag aus. Vielen von ihnen mangelt es z.B. an gesunder Ernährung, an guter Kleidung oder an Bildungsmöglichkeiten. Oft genug haben Betroffene auch hohe Schulden. Zudem erleben sie in ihrem Leben oft Ausgrenzung.

Verschiedene Gründe begünstigen das Auftreten von Armut, beispielsweise auch Geschlecht und Herkunft. Frauen, Menschen mit mehr als zwei Kindern im Haushalt, Alleinerziehende und Menschen nichtdeutscher Herkunft sind daher überdurchschnittlich oft von Armut betroffen. Ferner verschärfen politische Entscheidungen die Situation der Betroffenen, z.B. in Folge von Kürzungen im sozialen Bereich oder aufgrund von Schwierigkeiten beim Zugang zu Sozialleistungen und dem Antragsverfahren. Das gilt gerade auch in Bezug auf die Jobcenter, die das Bürgergeld verwalten und auszahlen.

Der Schattenbericht begreift Armut dabei nicht als ein Versagen des einzelnen Menschen, sondern als eine Folge der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Wer diese Verhältnisse verbessern wolle, müsse sich für tiefgreifende Veränderungen im Land einsetzen, so die Autor\*innen des Berichts. So müsse z.B. unbedingt der Zugang zu Sozialleistungen einfach und ohne Hürden und ohne falsche Scham möglich sein. Ebenso müsse es auch gezielte Hilfen für Eltern und Kindern nach einer Trennung geben.

In Bezug auf Ältere gelte zudem, dass sie durch digitale Angebote häufig nicht zu erreichen seien. Es fehlten nied-

rigschwellige Beratungsangebote, die Betroffenen dabei helfen würden, mögliche Leistungsansprüche zu erkennen und durchzusetzen. Bisher verhalte es sich jedoch so, dass mehr als die Hälfte der betroffenen älteren Menschen auf entsprechende Anträge verzichte. Nicht zuletzt aufgrund falscher Informationen über tatsächlich gar nicht existierende Unterhaltverpflichtungen Angehöriger sowie aus Angst vor den Behörden.

Der Bericht macht zudem sehr deutlich, dass die Höhe der Leistungen beim Bürgergeld und bei der Grundsicherung im Alter schlicht zu niedrig ist. Besonders betrifft das die Höhe der Regelleistung. Sie reicht nur für ein Leben am Rande des Existenzminimums aus. Eine Erhöhung ist daher für die Autor\*innen des Berichts dringend geboten. Weitere Informationen zum Schattenbericht gibt es hier: <https://www.bagarbeit.de/news/schattenbericht-2025-armut-in-deutschland/>

## Reiche Kinder krass bevorzugt

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) kritisiert das System der Familienförderung in Sachen Geld in Deutschland als zutiefst sozial ungerecht.

Während die Spitzenverdienende durch die Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer schon jetzt eine monatliche Entlastung von bis zu 370 Euro haben, beträgt das Kindergeld für alle lediglich 250 Euro. Der Staat

verzichte durch diese Bevorteilung sehr wohlhabender Familien auf zusätzliche Einnahmen in Höhe von rund 3,5 Milliarden Euro pro Jahr, die für die Unterstützung bedürftiger Familien dringend nötig wären, so die AWO. Laut einer Ende 2024 vorgestellten Studie im Auftrag der AWO beziehen etwa 4,5 Millionen Haushalte in Deutschland nur das Kindergeld. 4,2 Millionen einkommensstarke Haushalte können dagegen neben Kindergeld zusätzlich steuerliche Kinderfreibeträge geltend machen. Die durchschnittliche zusätzliche Entlastung durch die Kinderfreibeträge bei Familien mit mittleren Einkommen liegt nur bei knapp 400 Euro im Jahr. Familien mit gehobenem Einkommen werden jedoch mit zusätzlich rund 1000 Euro gefördert. Bei den reichsten Haushalten sind es sogar 1400 Euro pro Jahr, die sie zusätzlich zum Kindergeld vom Staat erhalten. Weitere Information: <https://awo.org/pressemeldung/milliarden-gegen-kinderarmut/>



Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler  
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P. Hartwig Erb (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Fotos: KOS.

Layout, Druck & Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

**Wie die AfD unseren Sozialstaat zerschlagen will!**

# Vom Arbeitskreis Arbeitslosigkeit der IG Metall Geschäftsstelle Berlin

In der Satzung der IG Metall steht: „... sie setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates ... ein.“ Wir als Arbeitskreis „Arbeitslosigkeit“ unterstützen diese Forderung voll und ganz. Aber das sieht die AfD nicht so. Anders als die AfD immer behauptet, steht sie nicht auf der Seite der „kleinen Leute“ - weder mit noch ohne Migrationsgeschichte. Im Gegenteil: Die AfD vertritt eine neoliberale Politik, mit der die Armen ärmer und die Reichen noch reicher werden sollen.

In ihrem Grundsatzprogramm thematisiert die AfD ihre Ansichten zum Arbeitsmarkt sehr knapp auf zwei Seiten. Dort fordert sie die „Aktivierende Grundsicherung.“ Diese solle das Bürgergeld ersetzen. „Dabei schmilzt der staatliche Unterstützungsbetrag der Grundsicherung mit wachsendem Einkommen immer weiter ab“, bis keine Unterstützung mehr notwendig sein soll, heißt es dort. Die Höhe, Dauer und der Abschmelzfaktor wird nicht genau definiert. Häufig schürt die AfD den Sozialneid nach unten, indem sie bestimmte Gruppen wie Geringverdienende und Leistungsbezieher/innen gegeneinander ausspielt.

## Die AfD will Erwerbslose zu „Bürgerarbeit“ zwangsverpflichten

Als eigenen Gegenentwurf zum Bürgergeld präsentiert die AfD ein im Nachkriegsdeutschland einmaliges Programm des rigorosen Arbeitszwangs. Im Bundestag fordert die AfD am 12. Oktober 2022 in einem Antrag: Wer länger als sechs Monate diese Grundsicherung bezieht, soll fünfzehn Stunden die Woche zu „Bürgerarbeit“ zwangsverpflichtet werden. Das 2023 eingeführte Bürgergeld kritisiert die AfD scharf. Ihr Konzept der „Aktivierenden Grundsicherung“ sei durchdacht und fair: „Wer seine Arbeitsleistung verweigert, dem können Leistungen komplett gestrichen werden. So hat jeder die Möglichkeit, einen angemessenen Job zu finden, während der Steuerzahler weiß, dass sich niemand auf der Arbeit der anderen ausruhen kann“, sagte die AfD Fraktion im Bundestag. Damit steht sie für Abwertung und Ausgrenzung statt gezielter Hilfen.

**Wir sagen:** Unsere Kolleginnen und Kollegen werden aus vielfältigen Gründen arbeitslos: Der Betrieb verlagert Arbeitsplätze, geht in Insolvenz oder entlässt sie wegen Auftragsrückgänge. Sie sind überwiegend Facharbeiter\*innen, die zum Teil zwanzig oder mehr Jahre in einem Betrieb beschäftigt waren. Sie fallen, je nach Alter, nach einem Jahr oder spätestens nach zwei Jahren Arbeitslosengeldbezug in das Bürgergeld. Sie brauchen Weiterqualifizierung, um den heutigen Anforderungen gerecht zu

werden, und nicht Zwangsarbeit. Außerdem muss nach dem jetzt bestehenden SGB II jede zumutbare angebotene Arbeit angenommen werden. Das heißt: Im Niedriglohnsektor, in den prekären Bereichen wie Leiharbeit, befristete Beschäftigung und Teilzeit. Also besteht schon ein Druck, der nicht noch mehr erhöht werden darf.

## AfD im Bundestag will Agentur für Arbeit (BA) abschaffen

Die Bundestagsfraktion der AfD äußert zudem starke Kritik an der Bundesagentur für Arbeit (BA). In einem Antrag im Bundestag vom 7. November 2023 kritisiert sie die Vermittlungsquote der BA. In ihrem Parteiprogramm ist deshalb zu lesen: „Die AfD will die Bundesagentur für Arbeit auflösen und ihre Aufgaben vor allem auf kommunale Jobcenter übertragen.“ Damit werden Kommunen mit der Vermittlung von Arbeitslosen alleine gelassen, ohne ihnen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die AfD will das Arbeitslosengeld abschaffen, nur damit die Arbeitgeber ihren Beitrag in Höhe von 2,6 Prozent einsparen. Sie gefährdet damit die Arbeitslosenversicherung, das bedeutet Bürgergeld für alle Arbeitslosen.

**Wir sagen:** Es ist die Agentur für Arbeit, die wir erhalten müssen, da sie es ist, die wichtige Schritte in der Arbeitsmarktpolitik bundesweit unternimmt und wir als IG Metall im Verwaltungsausschuss darüber mitbestimmen können, wie z.B. bei Weiterbildung.

## Die AfD fordert härtere Sanktionen statt mehr Unterstützung für Sozialleistungsberechtigte.

**Sie steht damit für Abwertung und Ausgrenzung statt gezielter Hilfen.**

**Wir sagen:** Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das Bürgergeld das Existenzminimum ist und nicht unterschritten werden darf. Es gibt bereits Sanktionen, die aber das Problem der fehlenden gut bezahlten tariflichen Arbeit nicht bekämpft. Will die AfD damit einen Verfassungsbruch begehen oder ein Herauslösen des Sozialstaatsprinzips aus dem Grundgesetz? Kein Mensch darf dazu gezwungen werden Arbeit im Niedriglohnbereich, den wir als Gewerkschaft bekämpfen, anzunehmen. Vom Mindestlohn kann niemand gut leben und eine gute Rente erwerben.

*Hinweis: Die Forderungen der AfD wurden den Grundsatzprogrammen, Anträgen an das Parlament und Landtagen sowie öffentlichen Aussagen entnommen.*

## Behördliche Bescheide mit falscher Rechtsbehelfsbelehrung:

# Folgen für die Praxis

**Der Regionalverband der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems e.V. macht darauf aufmerksam, dass womöglich eine Vielzahl von Bescheiden im gesamten Sozialrecht, die ab dem 01.01.2024 ergangen sind, fehlerhafte Rechtsmittelbelehrungen enthält. Betroffen davon sind auch viele Bescheide der Jobcenter.**

**Der Grund dafür besteht laut Regionalverband in einer Änderung der gesetzlichen Regelungen im § 36a SGB I, die bei vielen Mitarbeiter\*innen von Behörden offenbar unter dem Radar geblieben ist. In der Folge könnten Betroffene oder ihre Anwälte gegen die fraglichen Bescheide ggf. nicht nur binnen eines Monats, sondern innerhalb eines Jahres nach Erlass eines Bescheides Widerspruch einlegen.**

Konkret geht es darum, dass Betroffene oder von ihnen bevollmächtigte Personen wie z.B. Rechtsanwält\*innen oder Gewerkschaftsmitarbeiter\*innen nach § 36a SGB I Widersprüche und andere Rechtsbehelfe gegen behördliche Bescheide nicht nur schriftlich, sondern auch in elektronischer Form einlegen können. Bis 31.12.2023 galt, dass dafür ein elektronisches Dokument notwendig ist, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Aufgrund der Neuregelung des § 36a Abs. 2a SGB I gilt aber ab 1.1.2024, dass die Schriftform auch durch

Übermittlung einer elektronisch signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) ersetzt werden kann. Aufgrund der Neuregelung muss die Behörde, die einen Bescheid erlässt, seit Januar 2024 also auch über die Möglichkeit der Einlegung des Widerspruchs durch eine einfach signierte (=unterschiedene) elektronische Erklärung aus dem beA belehren.

Sofern in der Rechtsbehelfsbelehrung noch „qualifizierte elektronische Signatur“ steht, ist die Belehrung also nach Auffassung des Regionalverbands der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems e.V. schlicht falsch. Es hätte nämlich nur noch eine „elektronische Signatur“ erwähnt werden dürfen. Eine falsche Rechtsbehelfsbelehrung führt laut Regionalverband dazu, dass der damit versehene Bescheid nicht nur einen Monat widerspruchsfähig ist, sondern ein Jahr. Das ergäbe sich aus § 84 Abs.2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit der verlängerten Jahresfrist für Widersprüche ohne gültige Rechtsbehelfsbelehrung in § 66 Abs.2 SGG. Entsprechende Beschlüsse der Sozialgerichte aus Berlin und Dortmund liegen bereits vor. Es handle sich um die Urteile des SG Berlin vom 11.10.2024 (S 142 AS 2627/24) und SG Dortmund (S 86 AS 1928/24).

### Auswirkungen dieses Behördenfehlers:

Betroffene, die mit ihrem Bürgergeld-Bescheid vom Jobcenter nicht einverstanden sind, können also im Mai 2025 noch Widerspruch einlegen, wenn dieser Bescheid beispielsweise aus dem Juni oder August 2024 datiert. Der Regionalverband weist außerdem darauf hin, dass Rückforderungen von Überzahlungen, die mit Bescheid aus dem Jahr 2024 ergangen sind, erst einmal nicht bezahlt werden müssen, wenn Betroffene oder von ihnen bevollmächtigte Personen noch innerhalb der Jahresfrist nach Erlass des Bescheides Widerspruch einlegen (können). Auch Entscheidungen, die z.B. den Grad der Schwerbehinderung betreffen und in denen die einmonatige Widerspruchsfrist schon überschritten ist, können nun doch noch mit Widerspruch angegriffen werden. Damit kann bei etwa bei einer Absenkung des Grades einer Behinderung unter 50% immer noch die Möglichkeit bestehen dagegen Widerspruch einzulegen und die Erwerbsminderungsrente für schwerbehinderte Menschen zu beantragen.

Obwohl noch kein Landessozialgericht oder Bundessozialgericht entsprechende Urteile gefällt hat, schätzt der Regionalverband bei Bescheiden mit fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung die Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung der einjährigen Widerspruchsfrist über ein Jahr als sehr hoch ein. Der Regionalverband rät daher dazu, diese längere Frist ggf. auch vor Gericht geltend zu machen.

